

10.02.23**Beschluss**
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung**A**

Der Bundesrat hat in seiner 1030. Sitzung am 10. Februar 2023 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Der Bundesrat hat ferner die folgende **E n t s c h l i e ß u n g** gefasst:

Der Bundesrat begrüßt die Entscheidung der Bundesregierung, die Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) zu verlängern. Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, dass die nur geringfügig verlängerte EnSikuMaV (bis zum 15. April 2023) und der dadurch bedingte Wegfall der normativen Einsparvorgaben das Risiko in sich birgt, dass in den Frühlings- beziehungsweise Sommermonaten dieses Jahres nicht genug Erdgas eingespart wird, um die Speicherfüllstände ausreichend hoch zu halten und damit eine Gasmangellage im nächsten Winter beziehungsweise einen erneuten drastischen Preisanstieg im Gasbeziehungsweise Strombereich zu verhindern. Daher bitten die Länder die Bundesregierung, nach Außerkrafttreten der EnSikuMaV, im Rahmen eines engen Monito-

ringverfahrens die Gasversorgungslage (Gasspeicherfüllstände, LNG-Einspeisung, die zu erwartenden Gasimport- beziehungsweise -exportmengen sowie das Einhalten des 20-Prozent-Einsparziels) und die Lage an den Energiemärkten detailliert zu prüfen und gegebenenfalls die EnSikuMaV zeitnah wieder in Kraft zu setzen.

Begründung:

Die derzeitige Gasversorgungslage wird zutreffend von der Bundesnetzagentur (BNetzA) als weniger angespannt bewertet, insofern der Eintritt einer Gasmangellage in diesem Winter wahrscheinlich nicht zu erwarten ist. Jedoch weist die BNetzA weiterhin in jedem Lagebericht ausdrücklich darauf hin, dass ein sparsamer Gasverbrauch weiterhin wichtig bleibt. Vor diesem Hintergrund ist derzeit davon auszugehen, dass das Thema einer möglichen Gasmangellage nach dem Sommer sehr wahrscheinlich wieder akut werden wird und die Monate ohne Verbrauchseinschränkungen nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand bei der Gasbeschaffung wieder ausgeglichen werden können. Hinzu kommt, dass die für das Jahr 2023 geplanten LNG-Einspeisekapazitäten (im optimalen Fall) nur einen Bruchteil – nach Einschätzung des BMWK circa ein Drittel – der russischen Gasexporte ersetzen werden. Daneben können die Exporte aus Norwegen, Belgien und den Niederlanden wahrscheinlich nicht signifikant gesteigert werden, um die früheren Exportmengen aus Russland vollständig zu ersetzen. Insofern steht bereits jetzt fest, dass es in diesem Jahr wesentlich schwerer werden wird, die Gasspeicherfüllstandsvorgaben (ohne russisches Pipelinegas) zu erfüllen. Demnach ist (auch nach Auslaufen der EnSikuMaV) ein sparsamer Verbrauch über die Sommermonate erforderlich, um eine Gasmangellage im nächsten Winter zu verhindern.

Verbrauchseinsparungen sind zwingend erforderlich, weil sie dazu beitragen, dass die Speicherstände im Sommer nicht so stark absinken werden. Können die Speicherstände über die Sommermonate hingegen auf einem hohen Niveau gehalten werden, wird dadurch Druck auf die Angebotsseite des Gasmarktes ausgeübt, was wiederum dazu führt, dass die Gaspreise nicht so stark wie im letzten Sommer steigen werden. Demnach besteht das volkswirtschaftliche Risiko, dass aufgrund von unterlassenen Einsparungen im Sommer, der Bund erneut genötigt sein wird, zu deutlich überhöhten Preisen sich am Gasmarkt zu betätigen. Dies gilt es in jedem Fall zu verhindern.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass in diesem Winter unter der Geltung der EnSikuMaV das temperaturbereinigte Einsparziel von 20 Prozent weitgehend eingehalten wurde. Demnach hat die Signalwirkung der EnSikuMaV bei der Bevölkerung offenbar ihr Ziel nicht verfehlt. Das politische Signal hingegen, welches mit dem Auslaufen der Verordnung zum 15. April 2023 einhergeht, dürfte bei weiten Teilen der Bevölkerung wahrscheinlich dazu führen, dass (zwingend erforderliche) Einsparmaßnahmen unterlassen werden und somit das temperaturbereinigte Einsparziel nach der Heizperiode nicht mehr eingehalten werden wird.

Im Übrigen möchte der Bundesrat in Erinnerung rufen, dass mit der Gaspreisbremse alle Letztverbraucher gleichermaßen von den derzeit herrschenden enorm hohen Gaspreisen entlastet werden. Diese Entlastung wird die zukünftigen Haushalte über Jahre belasten. Aus der Existenz der Gaspreisbremse ist vielmehr zu fordern, dass, solange dieser politische Eingriff in den Markt vorgenommen wird, Vorschriften, welche Verbrauchseinsparungen im privaten, behördlichen und gewerblichen Bereich bezwecken, ebenfalls nötig sind. Es darf nämlich nicht sein, dass Letztverbraucher, weil sie durch die Gaspreisbremse keine finanziellen Einbußen befürchten müssen, erst recht davon Abstand nehmen, ihren Verbrauch zu reduzieren.

Vor diesem Hintergrund kann die relativ kurze Verlängerung der EnSikuMaV bis zum 15. April 2023 lediglich dann vom Bundesrat mitgetragen werden, sofern die Bundesregierung in einem engen Monitoringverfahren die Lage an den Gasmärkten genau beobachtet und die EnSikuMaV gegebenenfalls (noch im Frühjahr) wieder in Kraft setzt. Bei der erforderlichen Abwägung sind neben den aktuellen Gasspeicherfüllständen auch die LNG-Einspeisung, die zu erwartenden Gasimport- beziehungsweise -exportmengen, der temperaturbereinigte Verbrauch sowie die aktuellen Gaspreise zu berücksichtigen. Diese Daten werden täglich von der BNetzA veröffentlicht, sodass sichergestellt ist, dass die Entscheidung zur Wiederinkraftsetzung der EnSikuMaV auf eine valide Datengrundlage gestützt werden kann. Im Hinblick auf eine mögliche Gas-mangellage beziehungsweise auf exorbitante Preise am Gasmarkt darf die Devise der Bundesregierung in keinem Fall sein, dass die Lage über den Sommer zunächst abgewartet werden sollte, um im Herbst festzustellen, dass die Speicherstände erneut deutlich zu gering sind.